

RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE BUND 2010/4

Vorlage vom 8. März 2010

Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet.....	2
Reisegebührenvorschrift des Bundes im Bundeskanzleramt und zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH.....	6
Bundesanstalt Statistik Austria; Follow-up-Überprüfung.....	12
Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission gemäß Art. 53b Abs. 3 der EG-Haushaltsordnung.....	15
Österreichische Botschaft in Budapest; Follow-up-Überprüfung.....	20
IT-Projekt Personalmanagement-NEU.....	22
Finanzprokurator; Follow-up-Überprüfung.....	26

ASSISTENZEINSATZ DES BUNDESHEERES IM GRENZGEBIET

Der aufgrund der Schengenerweiterung ab Dezember 2007 durchgeführte Assistenzeinsatz des Bundesheeres verursachte in den ersten 16 Monaten zusätzliche Aufwendungen von rd. 29,3 Mill. EUR. Der überwiegende Anteil von rd. 20,2 Mill. EUR entfiel auf einsatzbezogene Vergütungen für das Personal. Das entsprach den Personalkosten für rd. 270 Exekutivbeamte. Der Beitrag der Assistenztruppen zur Aufklärungsrate im Einsatzgebiet lag unter 1 %. Für die Beurteilung möglicher präventiver Wirkungen des Einsatzes fehlten Messgrößen.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Effektivität und der Effizienz des Assistenzeinsatzes des Bundesheeres im Grenzgebiet, insbesondere die Beurteilung des Nutzens im Hinblick auf die eingesetzten Ressourcen. (TZ 1)

Rahmenbedingungen für den Assistenzeinsatz

Zur Unterstützung der Exekutive aufgrund der Schengenerweiterung bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Delikte beschloss die Bundesregierung Ende 2007 den Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Burgenland und im östlichen Niederösterreich und verlängerte diesen im November 2008 bis Ende 2009. Der Auftrag an die Assistenzkräfte bestand hauptsächlich im Beobachten sensibler Objekte und im Melden von Vorfällen, jedoch ohne Exekutivbefugnisse. (TZ 2)

Der dem ersten Beschluss der Bundesregierung zugrunde liegende Ministerratsvortrag ging von folgenden Voraussetzungen aus:

(1) Das BMI werde bis Ende 2008 ein neues Organisations- und Personalkonzept erstellen, das dem Entfall von Aufgaben an den bisherigen Grenzdienststellen (wegen der Schengenerweiterung) Rechnung trägt.

(2) Die sicherheits- und fremdenpolizeilichen Entwicklungen seien nicht mit letzter Sicherheit vorhersehbar.

Der Ministerratsvortrag zur Fortsetzung des Assistenzeinsatzes ging davon aus,

(3) dass bis Mitte 2009 eine Evaluierung der Wirkungen vorliegen werde; der bisherige Assistenzeinsatz habe sich aber bewährt. (TZ 2)

Diese in den Ministerratsvorlagen genannten Voraussetzungen trafen nicht ein:

ad (1) Das BMI erstellte bis Ende 2008 kein Organisations- und Personalkonzept; immerhin standen 756 Bedienstete durch die Schließung der Grenzdienststellen zur Verfügung. (TZ 3, 4)

ad (2) Ab der Schengenerweiterung bis April 2009 war sowohl im Einsatzraum als auch im Durchschnitt der übrigen Bezirke an der ehemaligen Schengen-Außengrenze weiterhin eine niedrige und auch rückläufige Kriminalitätsrate zu verzeichnen. (TZ 5)

ad (3) Bis Mitte 2009 lag keine Evaluierung des Assistenzeinsatzes vor. (TZ 6)

Ressourceneinsatz

Der Assistenzeinsatz verursachte für das BMLVS von Ende Dezember 2007 bis Ende April 2009 zusätzliche finanzielle Aufwendungen von rd. 29,3 Mill. EUR. Die durchschnittlichen Mehraufwendungen alleine für das Personal betragen pro Person und Tag rd. 55 EUR, die höchsten aber rd. 400 EUR. (TZ 9, 10)

Das BMLVS verringerte infolge geänderter Vorgaben und Anforderungen der Sicherheitsbehörden die Assistenzkräfte um rd. 17 % gegenüber dem Personalstand zu Beginn des Einsatzes Ende 2007. Von der Reduktion waren allerdings nur die operativ tätigen Kräfte, nicht aber der Leitungsstab und die Territorialstaffel (logistische Unterstützung) betroffen. Die organisatorische Einteilung der Soldaten für den Assistenzeinsatz entsprach nicht durchgehend den Vorgaben in den Organisationsplänen, wodurch ein Mehraufwand in Höhe von rd. 2,5 Mill. EUR entstand. (TZ 7, 8, 10)

Mit dem Assistenzeinsatz war — neben einem Verlust von Ausbildungsinhalten für Grundwehrdiener — eine Beeinträchtigung der militärischen Führungsfähigkeit und Routine sowie der Motivation der Kadernsoldaten verbunden. (TZ 11)

Leistungen und Erfolge des Assistenzeinsatzes

Seit der Schengenerweiterung im Dezember 2007 führten die von den Assistenzkräften bis Ende April 2009 gemeldeten Vorfälle u.a. zu 70 Strafanzeigen, davon 60 wegen (Einbruchs-)Diebstählen und Sachbeschädigungen. Dies entsprach weniger als 1 % der im Einsatzgebiet insgesamt angezeigten Fälle (11.361) bei diesen Delikten. In 23 Fällen führten die Wahrnehmungen der Assistenzkräfte über Straftaten zur Ausforschung von verdächtigen Personen, was einen Beitrag zur Aufklärungsrate von weniger als 1 % darstellte. Aufgrund von Beobachtungen der Assistenztruppen wurden 19 Personen illegalen Aufenthalts festgestellt. (TZ 12)

Der Nutzen des Assistenzeinsatzes im Verhältnis zum Ressourceneinsatz war daher insgesamt nur als gering einzuschätzen. Der Einsatz von Kräften des Bundesheeres erschien für die Erfüllung des gestellten Ziels — Bekämpfung grenzüberschreitender Delikte — nicht adäquat. Für die Beurteilung möglicher präventiver Wirkungen des Assistenzeinsatzes fehlten Messgrößen. (TZ 12)

Die Bundesregierung beschloss dennoch im Dezember 2009, den Assistenzeinsatz bis 31. Dezember 2010 zu verlängern. (TZ 2)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**BMI und BMLVS**

(1) Die Entscheidung über den Assistenzeinsatz im Grenzgebiet wäre – insbesondere wegen der geringen Erfolge des Assistenzeinsatzes, des beträchtlichen Mitteleinsatzes und wegen des Verlusts von Ausbildungsinhalten für Grundwehrdiener, der Beeinträchtigung der militärischen Führungsfähigkeit und Routine sowie der Motivation der Kadersoldaten – einer Überprüfung zu unterziehen. (TZ 11, 12)

BMI

(2) Die durch die Schengenerweiterung erforderlichen organisatorischen und personellen Anpassungen wären im geplanten Organisations- und Personalkonzept zusammenzufassen. (TZ 4)

(3) Für die präventive Wirkung des Assistenzeinsatzes wären Messgrößen festzulegen. (TZ 12)

BMLVS

(4) Nicht nur die operativ tätigen Assistenzkräfte, sondern auch der Einsatzstab und die Territorialstaffel wären personell zu verringern. (TZ 7)

(5) Arbeitsplätze wären nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen mit höher eingestuften Personen zu besetzen als es der Vorgabe des Organisationsplans entspricht. (TZ 10)

REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT DES BUNDES IM BUNDESKANZLERAMT UND ZENTRALE REISEORGANISATION IN DER BUNDESBESCHAFFUNG GMBH

Die Reisegebührenvorschrift 1955 ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Novellierung steht aus. Detaillierte und kasuistische Bestimmungen bedingen einen hohen vermeidbaren Verwaltungsaufwand und ein komplexes IT-System.

Prüfungsziele

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Analyse der wesentlichen Problemstellungen im Bereich von Inlandsreisen und jener Regelungen in der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV), die in der Praxis zu einem hohen Verwaltungsaufwand führten sowie der zur Bündelung der Organisation von Dienstreisen bei der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) gesetzten Maßnahmen und der dadurch erzielten Einsparungen. (TZ 1)

Rechtsgrundlage und Daten zu Dienstreisen

Die RGV regelt den Ersatz des Mehraufwands, der einem Bundesbediensteten durch Verpflegung und Unterkunft während einer Dienstreise entsteht. Im Jahr 2008 wurden bundesweit für rd. 1.220.000 Dienstreisen im In- und Ausland rd. 100,7 Mill. EUR ausbezahlt. (TZ 2, 3, 4)

Die RGV stammte aus dem Jahr 1955 und enthält mehrfach nicht mehr zeitgemäße Regelungen, die den Anforderungen eines modernen Dienstreisemanagements entgegenstehen. In den Jahren 1999/2000 und 2007 versuchte das BKA, im Rahmen ressortübergreifender Arbeitsgruppen die RGV zu evaluieren, und erarbeitete im Jahr 2000 einen Entwurf für eine neue Reisegebührenvorschrift. Eine Novellierung der RGV zu einer vereinfachten Abgeltung des aus Dienstreisen entstandenen Mehraufwands gelang jedoch auch aufgrund des Widerstands einzelner Ressorts nicht. (TZ 14)

Problemstellungen bei RGV-Regelungen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr ermittelt sich in einem komplexen Verfahren einerseits aus der so genannten Gebührenstufe eines Bundesbediensteten und andererseits aus der Art und Dauer der Dienstreise. Dies führte dazu, dass dienstältere Bundesbedienstete bzw. solche in einer Funktion höhere Aufwandsersätze bekamen. Diese Differenzierungen standen dem Anliegen einer einfachen Administration entgegen und waren zudem nicht mehr zeitgemäß. (TZ 7)

Der Ersatz der Hotelnächtigungskosten setzt sich aus einem pauschalen Mindestbetrag und einem von tatsächlichen Auslagen abhängigen Zuschuss mit — je nach Gebührenstufe — unterschiedlichen Obergrenzen zusammen. Diese Obergrenzen lagen zwischen rd. 60 EUR und rd. 81 EUR pro Nacht und wurden letztmalig im Jahr 1994 angepasst. (TZ 11)

Die Regelungen in der RGV weichen in einigen Punkten inhaltlich vom Steuerrecht ab. Dies führte in der Praxis zu einem Verwaltungsmehraufwand und teilweise zu einer Versteuerung von meist geringen Beträgen (bei der vollen Tagesgebühr lag der zu versteuernde Differenzbetrag zwischen 1,5 EUR und 8,5 EUR pro Tag). (TZ 9)

Komplexität der RGV-Regelungen und des Vollzugs

Zahlreiche Bestimmungen in der RGV sind kasuistisch und weisen einen hohen Detaillierungsgrad auf, der in keiner Relation zu den ausbezahlten Beträgen steht. So lag z.B. die durchschnittliche Höhe des ausbezahlten Fußkilometergelds in den Jahren 2007 und 2008 bei rd. 4 EUR je Dienstreise. (TZ 15)

Ähnlich detaillierte Regelungen und Staffelungen finden sich bei den zahlreichen Sonderbestimmungen für einzelne Berufsgruppen. Diese sind teilweise eher dazu geeignet die mit einem Außendienst verbundene Erschwernis als einen durch eine Dienstreise entstehenden Mehraufwand abzugelten. (TZ 13)

Die Bestimmungen mit hohem Detaillierungsgrad bedingten komplexe IT-Lösungen, die nicht nur bei der Erstellung der Applikation, sondern auch in weiterer Folge bei Anpassungs- und Wartungsarbeiten höhere Kosten verursachten. (TZ 16, 17)

Da eine bundesweit einheitliche Vorgabe für die Durchführung von Dienstreisen (Travel Policy des Bundes) fehlte, gab es teilweise uneinheitliche Vorgehensweisen (z.B. ab welcher Flugzeit ein Bundesbediensteter Business Class fliegen darf). (TZ 18)

Zentrale Reiseorganisation

Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses erfolgte im Jahr 2005 die Beauftragung der BBG mit der bundesweit akkordierten Beschaffung der jeweils günstigsten Flüge und Hotels. Als Ziel war die Einsparung von jährlich 2 Mill. EUR und insgesamt zwölf Planstellen vorgesehen. (TZ 19)

Ein Gesamtbericht über die tatsächlich erreichten Einsparungen wurde nicht verfasst, eine Projektevaluierung nicht durchgeführt. Lediglich die BBG erstellte ab 2007 Berichte, welche die bereits realisierten und noch möglichen Einsparungen im Flugbereich durch die Nutzung eines ab dem Jahr 2007 im Bundesbereich flächendeckend eingesetzten Booking Tools auswiesen. Die Berichte waren jedoch beschränkt aussagekräftig, weil sie

nur auf Daten aus dem Booking Tool und nicht auf den Gesamtdaten der Ressorts beruhte und zudem keine Aussagen zu z.B. Hotel- bzw. Mietwagenbuchungen enthielten. (TZ 19)

Das Regierungsprogramm 2008 bis 2013 sah für das Dienstreisemanagement die stärkere Nutzung einer gemeinsamen Aufgabenbesorgung vor. Die zentrale Reiseorganisation durch die BBG beschränkte sich inhaltlich bisher jedoch auf Reisebuchungen. Eine darüber hinausgehende Zusammenführung der Reiseadministration wurde nicht angestrebt. (TZ 27)

Die Buchung von Dienstreisen konnte entweder direkt über das elektronische Booking Tool oder über ein Reisebüro erfolgen. Obwohl die Verpflichtung zur vorrangigen Verwendung des Booking Tools bestand, lag die Nutzungsquote im Jahr 2008 lediglich bei rd. 38 %. Das Booking Tool wurde hauptsächlich für das Buchen von Flugreisen eingesetzt, lediglich zwischen drei und fünf Prozent aller Buchungen bezogen sich auf Hotelnchtigungen. Der Aufbau des Booking Tools war nicht besonders bedienerfreundlich, es bot auch keine Möglichkeit zur Buchung von Bahnreisen. (TZ 22 bis TZ 26)

Zusammenfassend empfahl der RH:

BKA

(1) Wegen steigender Reisekosten und unterschiedlicher Entwicklungen zwischen den Ressorts sollte das BKA im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit für das Reisemanagement – gemeinsam mit den Ressorts – eine Analyse der Reisedaten durchführen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere auch eine Abstimmung zwischen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und dem BKA erforderlich. (TZ 4)

(2) Im Hinblick auf den das gesamte System der Reisegebührenverordnung 1955 (RGV) umfassenden Reformbedarf wäre eine Gesamtreform und ein Entwurf eines umfassenden, schlanken Reisegesetzes, das lediglich Aufwendungen ersetzt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstreise stehen, zu erarbeiten. Insbesondere sollte der Begriff Dienstreise neu definiert werden. (TZ 6)

(3) Im Sinne eines modernen Reisemanagements wäre von den unterschiedlichen Gebührenstufen abzugehen und eine für alle Bundesbediensteten einheitliche Tages- bzw. Nächtigungsgebühr festzulegen. Auch die Bestimmung zur Nutzungsberechtigung der ersten bzw. zweiten Bahnklasse der ÖBB sollte vereinheitlicht werden. (TZ 7, 12)

(4) Der tatsächliche Mehraufwand bei Dienstverrichtungen im Dienort und bei Bezirksreisen ohne Nächtigungsanspruch wäre zu evaluieren und die Höhe der ausbezahlten Tagesgebühr an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Ab

einem bestimmten Ausmaß an Dienstreisen wäre im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung überdies eine pauschale Abgeltung zweckmäßig. (TZ 8)

(5) Für sämtliche Reisetypen wäre ein einheitlicher, dem Steuerrecht angepasster Tarif – unter Berücksichtigung prozentueller Abstufungen sowohl für die Dauer als auch für die Art der Dienstreise – festzulegen. Diese Harmonisierung sollte auf Basis einer möglichst genauen Mehrkostenberechnung durchgeführt werden. Die Drittelregelung der RGV wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen beizubehalten. (TZ 6, 9)

(6) Da die letzte Anhebung der Nächtigungsgebühren bereits vor über 15 Jahren erfolgte und die Kosten für das Frühstück – in Übereinstimmung mit dem Steuerrecht – zukünftig ebenfalls beim Nächtigungsaufwand berücksichtigt werden sollten, wäre eine Anpassung der Nächtigungsgebühren zweckmäßig. (TZ 11)

(7) Der Einsatz der VorteilsCard wäre bei Bundesbediensteten zu forcieren, die vermehrt Dienstreisen mit der Bahn durchführen, weil die erzielbaren Einsparungen im Vergleich zum Business Tarif mehr als verdoppelt werden könnten. Bei Bahnfahrten sollte überdies vorrangig die zweite Buchungsklasse genutzt werden. (TZ 12)

(8) Sonderbestimmungen für einzelne Berufsgruppen, die ausschließlich auf einen Erschwernisausgleich abzielen, sollten zukünftig nicht mehr im Rahmen der RGV geregelt werden. (TZ 13)

(9) Bei der Erarbeitung eines neuen Reisegebührenvorschrift-Entwurfs wäre im Sinne eines effizienten Projektmanagements das Augenmerk vorrangig auf die generellen, alle Ressorts betreffenden Regelungen einer Reisegebührenvorschrift zu legen, um eine ressortübergreifende Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen zu erzielen. Das Ergebnis sollte in der Folge die Basis einer neuen Reisegebührenvorschrift darstellen. (TZ 14)

(10) Die Bestimmungen zum Kilometergeld für Fußwege und Fahrten am Fahrrad wären zu streichen, weil kein Zusammenhang mit einem durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwand gegeben ist. Die Regelung des Kilometergelds für Motor(fahr-)räder sollte vereinfacht werden, der Zuschlag für die Mitbeförderung von Personen sollte entfallen. (TZ 15)

(11) Eine Vereinfachung der RGV sollte zu einem weniger komplexen IT-System führen. Dies würde bei zukünftigen Anpassungs- und Wartungsarbeiten zu Zeit- und Kostenersparnissen führen. (TZ 16)

(12) Die Eingabemöglichkeiten im Datenerfassungssystem für Dienstreisen sollten deutlich verringert werden und primär steuerungs- und informationsrelevante Daten umfassen. (TZ 17)

(13) Ein bundesweiter Leitfaden mit Erklärungen zu einzelnen Begriffen bzw. Belegarten wäre zur Verbesserung der Datenqualität zu erstellen. (TZ 17)

(14) Eine für den gesamten Bundesbereich verbindliche Travel Policy wäre auszuarbeiten. (TZ 18)

(15) Die laut Ministerratsbeschluss angestrebte Nutzungsquote des Booking Tools von nur 20 % wäre auf Basis realistischer Vorgaben neu festzulegen und deren Erreichung zu überwachen. (TZ 24)

(16) Das BKA sollte die Ressorts verstärkt auf den Kontrahierungszwang beim Booking Tool hinweisen. (TZ 24)

(17) Die Nutzung des Booking Tools sollte zukünftig auf die nachgeordneten Dienststellen ausgedehnt werden. (TZ 24)

(18) Die Reiseadministration sollte zum Abbau von Doppelgleisigkeiten und zur Nutzung von Synergieeffekten an einer Stelle gebündelt werden. (TZ 27)

BMF

(19) Das im Rahmen des Projekts „Serviceleistungen im Bundesbereich“ abgewickelte Teilprojekt „zentrale Reiseorganisation durch die BBG“ wäre möglichst rasch zu evaluieren. Diese Evaluierung sollte eine nachvollziehbare Darstellung der realisierten Einsparungen in sämtlichen Bereichen (Flugreisen, Hotelnächtigungen, Flughafentransfers, etc.) und der verwirklichten Planstellenreduktionen umfassen. (TZ 19)

Bundesbeschaffung GmbH

(20) Jährliche Evaluierungen wären durchzuführen, die einen gesamthaften Überblick über die Entwicklungen der Reisedaten im Bund gewährleisten. Die Ressorts sollten dafür die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. (TZ 19)

(21) Bei der Ermittlung des mit dem Booking Tool noch möglichen Einsparungspotenzials wären Vergleiche zwischen denselben Tarifarten heranzuziehen und alternativ auch andere Benchmarks zu wählen. (TZ 20)

(22) Die mit den Ressorts zu führenden Controllinggespräche über die realisierten und noch möglichen Einsparungen wären zeitnah durchzuführen. Durch verstärkte Informationen der Ressorts über nicht genutzte Einsparungspotenziale oder mit Umbuchungen verbundene relativ hohe Gebühren könnte die BBG das preisbewusste Buchungsverhalten im Bundesbereich weiter verbessern. Eine Abstimmung zwischen

dem für das Reisemanagement sachlich zuständigen BKA und der BBG wäre erforderlich. (TZ 21, 25)

(23) Die Informationen zum Booking Tool und seiner Verwendung an die Ressorts wären zu intensivieren. (TZ 23)

(24) Beim Abschluss von Spezialtarifen mit Hotels sollte sich die BBG an den in der RGV ausgewiesenen Höchstsätzen orientieren. (TZ 26)

BUNDEANSTALT STATISTIK AUSTRIA; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Statistik Austria setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte, durch zielgerichtete und umfassende Maßnahmen großteils um. Eine verstärkte Zusammenarbeit der Statistikeinrichtungen des Bundes und der Länder wurde nicht realisiert. Die Abwicklung einiger Projekte, für die Rückstellungen gebildet waren, erfolgte nicht ausreichend rasch.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Bundesanstalt Statistik Austria war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die Statistik Austria bzw. das Bundeskanzleramt zugesagt hatten. (TZ 1)

Einrichtung von Rechnungskreisen

Mit der im Jahr 2007 erfolgten Einrichtung von vier Rechnungskreisen setzte die Statistik Austria die Empfehlung des RH, die durch Vertragsentgelte finanzierten Projekte in einem gesonderten Rechnungskreis zu erfassen, um. Die Periodenergebnisse der Rechnungskreise legte die Statistik Austria den für die Kontrolle bzw. Aufsicht zuständigen Organen vor. (TZ 3)

Nutzung von Verwaltungsdaten

Die Empfehlung des RH, Verwaltungsdaten verstärkt zu nutzen, dafür Qualitätsstandards festzulegen und mit den Verwaltungsstellen Kooperationsvereinbarungen zu schließen, setzte die Statistik Austria durch die Schaffung der Funktion Verwaltungsdaten-Koordination, die Identifizierung von Verwaltungsdaten zum Ersatz von Primärerhebungen und eine erste Kooperationsvereinbarung um. (TZ 7)

Periodenerfolgsrechnung, Liquiditätsplanung und Internes Kontrollsystem

Mit der Einrichtung der vier Rechnungskreise stellte die Statistik Austria für diese jeweils auch den Periodenerfolg dar. Eine verbesserte Liquiditätsplanung erfolgte durch die IT-unterstützte Ermittlung des monatlichen Liquiditätsbedarfs. Die Statistik Austria startete einen Prozess zur Identifizierung wesentlicher Risiken und möglicher Maßnahmen zur Risikoreduktion und dehnte das Interne Kontrollsystem auf weitere Bereiche aus. Die Statistik Austria setzte somit die diesbezüglichen Empfehlungen des RH um. (TZ 8)

Projektleiterhandbuch und Projektdokumentation

Die Empfehlung des RH, ein Handbuch für Projektleiter zu erarbeiten, setzte die Statistik Austria mit der Erstellung des Kostenrechnungs- und Controllinghandbuchs um. In wesentlichen Unternehmensbereichen waren auch die für eine einheitliche und aussagekräftige Projektdokumentation erforderlichen Unterlagen festgelegt. (TZ 9)

Zusammenarbeit und Vernetzung mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen

Durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten und ausländischen Nationalen Statistischen Einrichtungen sowie der Teilnahme am Fortbildungsprogramm des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften setzte die Statistik Austria die vom RH empfohlene Zusammenarbeit und Vernetzung insbesondere zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter um. (TZ 10)

Projektrückstellungen

Die Abwicklung einiger Projekte, für die Rückstellungen aus den Budgets vergangener Jahre gebildet waren, erfolgte nicht ausreichend rasch, so dass Mittel von zumindest 7,69 Mill. EUR länger als drei Jahre gebunden waren. Der RH sah seine Empfehlung, Rückstellungsprojekte zügig abzuwickeln, als teilweise umgesetzt an. (TZ 5)

Kostenträgungs- und Kalkulationsrichtlinien

Zur Umsetzung der Empfehlung des RH, den Grundsatz der Kostendeckung einheitlich auszulegen, eine Vollkostendeckung vorzusehen und dazu Kalkulations- und Kostenträgungsrichtlinien zu erstellen, erarbeitete die Statistik Austria ein Kostenrechnungs- und Controllinghandbuch; der Wirtschaftsrat setzte einen beratenden Ausschuss für Kostenträgungs- und Kalkulationsrichtlinien ein. Da solche systematisch zusammengefasste, verbindliche Richtlinien fehlten, war die Empfehlung teilweise umgesetzt. (TZ 4)

Personalentwicklungspläne sowie Schulungs- und Ausbildungskonzept

Das im Dezember 2007 vorgelegte Personalentwicklungskonzept beinhaltete die vom RH empfohlenen strategischen Zielsetzungen. Da das fachstatistische Schulungs- und Ausbildungsprogramm noch nicht hinreichend dem Schulungsbedarf entsprach, war die Empfehlung des RH insgesamt erst teilweise umgesetzt. (TZ 6)

Kooperationen mit den Landesstatistikeinrichtungen

Die Bemühungen des Bundeskanzleramtes und der Statistik Austria, durch die vom RH empfohlene verstärkte Zusammenarbeit oder Neuverteilung der Aufgabenfelder Einsparungen bei den Statistikeinrichtungen des Bundes und der Länder zu erzielen, wurden nicht nachdrücklich weiterverfolgt und waren bisher nicht zielführend. (TZ 2)

Zusammenfassend empfahl der RH:

Der RH stellte fest, dass von den neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf vollständig, drei teilweise und eine nicht umgesetzt wurden. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BKA und Statistik Austria

(1) Im Rahmen der anstehenden Verwaltungsreform sollten vom BKA bzw. von der Statistik Austria Vorschläge eingebracht werden, durch eine verbesserte Kooperation oder eine Aufgabenneuverteilung zwischen den Statistikeinrichtungen des Bundes und der Länder das vorhandene Einsparungspotenzial zu realisieren. (TZ 2)

Statistik Austria

(2) Rückstellungen wären auf der Grundlage eines Zeitplans zu bilden, innerhalb dessen das jeweilige Projekt abgewickelt werden soll, und der Wirtschaftsrat wäre über die Einhaltung der festgelegten Zeitpläne zu informieren. (TZ 5)

(3) Systematisch zusammengefasste und verbindliche Kostentragungs- und Kalkulationsrichtlinien mit eindeutigen Begriffsdefinitionen und klaren Grundsätzen wären zu erstellen. (TZ 4)

(4) Die Schulungserfordernisse und das Angebot im fachstatistischen Bereich wären umfassend zu analysieren und Aus- und Weiterbildungsprogramme für einzelne Mitarbeitergruppen festzulegen. (TZ 6)

JÄHRLICHE ZUSAMMENFASSUNGEN DER PRÜFUNGEN UND ERKLÄRUNGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION GEMÄß ART. 53B ABS. 3 DER EG-HAUSHALTSORDNUNG

Den Vorschriften der EG-Haushaltsordnung, der Europäischen Kommission jährlich eine Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen zu den Förderungen im Agrar- und Strukturbereich vorzulegen, ist Österreich bislang nur halbherzig nachgekommen. Die jährlichen Zusammenfassungen, die Österreich 2008 und 2009 bei der Europäischen Kommission abgeliefert hat, stellen für sich alleine genommen noch keinen aussagekräftigen Mehrwert zur Erhöhung der Gebarungssicherheit des EU-Mitteleinsatzes dar.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Termineinhaltung und der Vollständigkeit sowie der Aussagekraft der erstmalig im Jahr 2008 an die Europäische Kommission (Kommission) zu übermittelnden jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen gemäß Art. 53b Abs. 3 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften. (TZ 1)

Haushaltsvollzug der EU

Der Großteil der EU-Mittel (fast 80 %) wird im Wege der zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geteilten Mittelverwaltung verausgabt. Der Europäische Rechnungshof (ERH) gab seit dem Haushaltsjahr 1994 nur eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärungen hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit jener Vorgänge ab, die der Rechnungsführung zugrunde liegen. Auch die Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2008 war — wenn auch in geringerem Umfang als in den Vorjahren — in bestimmten Politikbereichen (im Wesentlichen Kohäsion und ländliche Entwicklung) eingeschränkt. (TZ 3)

Um die Qualität der Rechnungsführung und der Mittelverwendung in diesem Bereich zu verbessern, versuchen das Europäische Parlament und die Kommission, eine nationale Zuverlässigkeitserklärung durchzusetzen, mit der die Mitgliedstaaten ausdrücklich die Verantwortung für die Kontrolle der nationalen Stellen gegenüber der Kommission übernehmen sollen. (TZ 3)

Als erster Schritt in diese Richtung wurde im Mai 2006 eine Interinstitutionelle Vereinbarung abgeschlossen, in deren Folge die Haushaltsordnung der Europäischen

Gemeinschaften (EG–HO) um den Art. 53b Abs. 3 mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt wurde: „Die Mitgliedstaaten unterbreiten jedes Jahr auf angemessener Ebene eine Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen.“ Erstmals hatten die Mitgliedstaaten ihre jeweilige Zusammenfassung am 15. Februar 2008 der Kommission vorzulegen. (TZ 3)

Der kontrollpolitische Mehrwert der Zusammenfassung – und damit ihr Beitrag zur Erhöhung der Gebarungssicherheit – war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht eindeutig nachvollziehbar. (TZ 17)

Sektorspezifisch zuständige Behörden

Als „angemessene Ebene“ nennt die Durchführungsverordnung (DVO) zur EG–HO sektorspezifisch (Agrar- und Strukturbereich) zuständige Behörden. In Österreich wurde für den Agrarbereich eine Koordinierungsstelle im BMLFUW eingerichtet. (TZ 10)

Im Bereich der Strukturfonds gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine derartige Stelle. Die beteiligten Behörden (BKA, BMF, BMLFUW, damaliges BMSK und damaliges BMWA) stellten fest, dass in Österreich keine Stelle zur Abgabe einer Zusammenfassung für den Strukturfondsbereich ermächtigt ist. Daher übermittelte das BKA an Brüssel für jeden einzelnen Strukturfonds eine gesonderte jährliche Zusammenfassung. (TZ 16)

Jährliche Zusammenfassungen 2008 und 2009

Die Koordinierungsstelle im BMLFUW übersandte im Februar 2008 und 2009 zeitgerecht die ersten beiden jährlichen Zusammenfassungen an die Kommission. Da es bei den Agrarfonds keine Vorbehalte gab, war dies ein reiner Formalakt. (TZ 10)

Komplizierter war die Situation bei den Strukturfonds. In den Jahren 2007 und 2008 flossen noch keine Gelder aus der Programmperiode 2007 bis 2013, wodurch die jährlichen Zusammenfassungen aus Leermeldungen bestanden. Die Kommission legte jedoch fest, dass die Zusammenfassungen auch die Programmperiode 2000 bis 2006 zu erfassen haben, weil für diese in den Jahren 2007 und 2008 noch umfangreiche Zahlungen abgewickelt wurden. (TZ 15)

Mehrere Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, vertraten die Ansicht, dass diese Vorgabe nicht durch geltendes EU–Recht gedeckt sei. Die Kommission beharrte jedoch auf ihrem Standpunkt und drohte mit einem Vertragsverletzungsverfahren. Um dies zu verhindern, schickte Österreich als Ersatz Mitte März 2008 jene Jahresberichte der Prüfbehörden an die Kommission, die erst Mitte dieses Jahres hätten vorliegen müssen. Die Kommission akzeptierte diese Lösung. (TZ 15)

Im Jahr 2009 wählte Österreich bei den Strukturfonds einen anderen Weg. Bis zum Stichtag 15. Februar 2009 wurde eine alle Strukturfonds umfassende Tabelle nach Brüssel übermittelt, die bisher als Unterlage für die Vorbereitung der bilateralen Abstimmungsgespräche der Finanzkontrolleure diente. Diese Vorgangsweise entsprach nicht den Vorgaben der Kommission. (TZ 16)

Insgesamt stellen die jährlichen Zusammenfassungen, die Österreich 2008 und 2009 bei der Kommission abgeliefert hat, in dieser Form noch keinen aussagekräftigen Mehrwert zur Erhöhung der Gebarungssicherheit dar. (TZ 17)

Prüfungen im Agrarbereich

Für die Prüfungen im Agrarbereich, die in die jährlichen Zusammenfassungen aufzunehmen sind, gibt es in Österreich so genannte „Bescheinigende Stellen“ im BMLFUW und im BMF (für die Ausfuhrerstattung). Das BMF benutzte eine Bewertung nach dem Schulnotensystem, das BMLFUW teilweise eine kurze verbale Beurteilung. Die Beurteilungskriterien und die darauf beruhenden Einschätzungen der Prüfer waren nicht ausreichend nachvollziehbar. (TZ 7, 8)

Die Bescheinigenden Stellen müssen in ihre Prüfberichte an die Kommission nur wesentliche Fehler aufnehmen. Die Chance, auch kleineren Schwachstellen im Agrar-Fördersystem nachzuspüren, wurde bislang nicht optimal genutzt. (TZ 9)

Die Bescheinigende Stelle im BMLFUW erstellte für das Jahr 2007 für die beiden im Agrarbereich eingerichteten Fonds – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) – einen gemeinsamen Prüfbericht. Die Kommission anerkannte diesen nicht und forderte als Ergänzung einen eigenen, auf umfangreicheren Stichproben basierenden Bericht über den ELER. (TZ 5)

Prüfungen im Strukturbereich

Für die Prüfungen im Strukturbereich sind Prüfbehörden im BMASK (früher BMWA) und im BKA zuständig. In der neuen Programmperiode 2007 bis 2013 sind erweiterte Prüftätigkeiten – wie Stichproben nach strengeren Maßstäben und Qualitätssicherungen – vorgesehen. Mängel in der Abwicklung dieser Prüftätigkeiten bergen das Risiko von Korrekturmaßnahmen bzw. eines Zahlungsstopps der Kommission. (TZ 11, 12)

Im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) wurden 2008 vom damaligen BMWA Prüfaufgaben an das damalige BMSK und an das BMUKK übertragen. Aufgrund der verstärkten Letztverantwortung des nunmehr zuständigen BMASK ist künftig eine begleitende Kontrolle allfälliger nachfolgender Prüfstellen erforderlich. (TZ 13)

Erklärungen

Die Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA) und die Zahlstelle Ausfuhrerstattung beim Zollamt Salzburg erklärten für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 zeitgerecht die Zuverlässigkeit des Zahlenwerks der Abrechnung der Agrar-Fördermittel. Die Bescheinigenden Stellen im BMLFUW und BMF bestätigten diese Erklärungen. (TZ 5)

Für den Bereich der Strukturfonds bescheinigen die Bescheinigungsbehörden im BMASK (früher BMWA) und im BKA die Korrektheit der durch die Kommission zu refundierenden Ausgabenerklärungen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren allerdings noch keine Ausgabenerklärungen formell der Kommission übermittelt worden. (TZ 14)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLFUW

(1) Unklarheiten in der Interpretation von Vorschriften wären zeitgerecht im Voraus mit der Kommission abzuklären, um unter Zeitdruck erfolgende Nacharbeiten zu vermeiden. (TZ 5)

BMLFUW, BMF, (Bescheinigende Stellen)

(2) Die Bescheinigenden Stellen sollten die Begründungen für ihre Beurteilungen nachvollziehbar dokumentieren. (TZ 7)

(3) Die Bescheinigenden Stellen sollten ihre Beurteilungskriterien im Sinne einer Qualitätssicherung miteinander abstimmen und die Berichte an die Kommission in Darstellung und Formulierung von Bewertungen möglichst einheitlich gestalten. (TZ 8)

(4) Im Sinne der Qualitätssicherung sollten auch vorgefundene, gegenüber der Kommission nicht auszuweisende Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene systematisch dokumentiert sowie — ebenfalls dokumentiert — weiterverfolgt und behoben werden. (TZ 9)

BMASK

(5) Es wäre für eine zeitgerechte Vorlage der Prüfungsergebnisse zu sorgen. (TZ 12)

(6) Die nunmehrige Prüfbehörde für den Europäischen Sozialfonds sollte die Prüfungstätigkeit der allfälligen nachfolgenden Prüfstellen angemessen überwachen und nicht zuletzt die dabei getroffenen Feststellungen hinsichtlich der aufgedeckten Schwachstellen analysieren und gegebenenfalls weiterverfolgen. (TZ 13)

BKA, BMF, BMASK

(7) Es wäre gegenüber der Kommission auf eine Sichtbarmachung des kontrollpolitischen Mehrwerts der jährlichen Zusammenfassungen zu dringen und diese für praktische Fragestellungen der verwaltungsinternen EU-Finanzkontrolle, z.B. für die Risikoidentifizierung, die Festlegung der erforderlichen Prüfungsdichte und die Steuerung der Prüfungsintensität, nutzbar zu machen. (TZ 3)

(8) Bei unklarer Entscheidungssituation wären in Hinkunft die sachgerechten Entscheidungsprozesse rechtzeitig einzuleiten. Weiters wäre eine sektorspezifisch zuständige Behörde für den Strukturbereich entsprechend der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften zu benennen. (TZ 16)

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT IN BUDAPEST; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMeiA setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2006 betreffend das Facility-Management im Bereich der Österreichischen Botschaft in Budapest nur zu einem geringen Teil um. Ausständig war vor allem die Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung im Bereich des Facility-Managements der Österreichischen Botschaft in Budapest war, die Umsetzung der Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Das damalige BMAA (nunmehr BMeiA) hatte die Verwirklichung dieser Empfehlungen zugesagt. (TZ 1)

Raum- und Funktionsprogramm für das Botschaftsgebäude

Das BMeiA setzte die Empfehlung des RH, unter Einbeziehung der ungenutzten Wohnungen ein neues Raum- und Funktionsprogramm für das bestehende Botschaftsgebäude zu erstellen, nicht um. (TZ 2)

Amtswohnung des Erstzugeteilten

Die Empfehlung des RH, die Amtswohnung des Erstzugeteilten zu veräußern, setzte das BMeiA nicht um, weil rechtliche Probleme hinsichtlich der Grundstücksgrenzen noch nicht geklärt werden konnten. (TZ 5)

Nutzung eines unbebauten Grundstücks

Die neuerliche Umwidmung der zum Bau eines Kulturinstituts erworbenen und später als Park umgewidmeten Liegenschaft konnte noch nicht erreicht werden. (TZ 6)

Amtswohnungen im Botschaftsgebäude

Das BMeiA trug der Empfehlung des RH zur Nutzung der drei Amtswohnungen im Botschaftsgebäude teilweise Rechnung. Im Zeitraum von 2006 bis 2008 konnten im Jahresdurchschnitt Einsparungen in der Höhe von rd. 15.000 EUR erzielt werden. Für das Jahr 2009 war eine Einsparung von rd. 18.000 EUR zu erwarten. (TZ 2)

Dokumentation im Facility-Management

Das BMeiA setzte durch die Ausschreibung einer web-basierten Liegenschaftsdatenbank erste Schritte zur Verwirklichung der Empfehlung des RH, die Dokumentation im Facility-Management zu verbessern. Das BMeiA kam auch mit der Verfügung des Projekthandbuchs für neu zu eröffnende Botschafts- und Residenzgebäude der Empfehlung des RH zu einem wesentlichen Teil nach. Dieses enthielt jedoch keine Bestimmungen über die Ausmaße kleiner und mittlerer Residenzen. Die Anregung, Richtlinien zur Ausstattung der Österreichischen Vertretungen zu erstellen, wurde noch nicht umgesetzt. (TZ 3)

Nutzung der Residenz des Botschafters

Die Residenz des Botschafters wurde verstärkt für Veranstaltungen — auch in Kooperation mit anderen österreichischen Institutionen — genutzt. (TZ 4)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Von den vier überprüften Empfehlungen des Vorberichts wurden zwei zum Teil umgesetzt. Der RH hob die folgenden Empfehlungen hervor:

- (1) Für das bestehende Botschaftsgebäude wäre ein neues Raum- und Funktionsprogramm zu erstellen. Die große Amtswohnung im Botschaftsgebäude wäre als Residenz der Leiterin des Kulturforums zu nutzen. (TZ 2)*
- (2) Das Projekthandbuch für neu zu eröffnende Botschafts- und Residenzgebäude wäre um Bestimmungen über die Ausmaße kleiner und mittlerer Residenzen zu ergänzen. Richtlinien zur Ausstattung der Österreichischen Vertretungen wären zu erstellen. (TZ 3)*
- (3) Die Situation betreffend die Grundstücksgrenzen der Residenz des Botschafters wäre zu bereinigen. (TZ 3)*
- (4) Die Amtswohnung des Erstzugeteilten wäre nach Klärung der rechtlichen Probleme zu veräußern. (TZ 5)*
- (5) Die Bemühungen zur Umwidmung der zum Bau eines Kulturinstituts erworbenen und später umgewidmeten Liegenschaft wären fortzusetzen, um diese entsprechend nutzen zu können. (TZ 6)*

IT-PROJEKT PERSONALMANAGEMENT-NEU

Das IT-Projekt zur Neugestaltung des Personalmanagements des Bundes wurde im Jänner 2006 letztlich erfolgreich abgeschlossen. Die unmittelbar vom BMF getragenen Ausgaben betragen rd. 52,62 Mill. EUR. Damit wurden die im September 2002 prognostizierten Ausgaben (35,80 Mill. EUR) um rd. 16,82 Mill. EUR bzw. 47 % überschritten.

Die angestrebten Einsparungen in Höhe von rd. 10,90 Mill. EUR jährlich konnten mangels des flächendeckenden Einsatzes der ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ nicht erzielt werden.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des IT-Projekts Personalmanagement-NEU; Prüfungsschwerpunkte bildeten die Projektdurchführung, das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Zielerreichung. (TZ 1)

Projektziel

Das Personalmanagement des Bundes wurde im Jahr 2000 mittels einer Vielzahl selbst entwickelter IT-Verfahren durchgeführt. Diese sollten von einem integrierten Verfahren für das gesamte Personalmanagement der Bundesverwaltung abgelöst werden (IT-Verfahren Personalmanagement-NEU). Dessen Entwicklung war grundsätzlich zweckmäßig. (TZ 4)

Machbarkeitsstudie

Im Zuge der im Jänner 2000 erstellten Machbarkeitsstudie wurden die Funktionen der Personalverwaltung analysiert, die Anforderungen an die Personalabrechnung jedoch nicht eingehend untersucht. Somit war ein wesentlicher Teil des später umgesetzten IT-Verfahrens von der ursprünglichen Planung nicht erfasst. (TZ 5)

Ministerratsbeschluss

Gemäß Ministerratsvortrag sollte die neue IT-Unterstützung des Personalmanagements im Wege zweier Teilprojekte realisiert werden. Der Ministerratsbeschluss vom Jänner 2001 zur Genehmigung des Gesamtprojekts wies für das Teilprojekt 1 (Personalverwaltung) Kosten von rd. 21,80 Mill. EUR aus. Für das Teilprojekt 2 (Personalabrechnung) sollten der Bundesregierung bis Ende 2001 eine Kostenschätzung

und ein Zeitplan vorgelegt werden; dies unterblieb. Der Ministerratsbeschluss erfolgte somit ohne Kenntnis der zu erwartenden Gesamtkosten, des Zeitplans des Gesamtprojekts und der jährlich zu erwartenden Betriebskosten. (TZ 6)

Ausschreibung/Vergabe

Eine Eventualposition in der Ausschreibung betraf die mögliche Vorfinanzierung eines Teils des ersten Projektabschnitts durch den Auftragnehmer in Höhe von rd. 10,90 Mill. EUR. Diese Eventualposition bewirkte eine durch das Projektziel sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung des Bieterkreises. (TZ 7)

Die umfangreichen Klarstellungen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zeigten, dass die technischen und vertraglichen Spezifikationen in der Ausschreibung nicht hinreichend genau festgelegt waren. (TZ 7)

Projektrealisierung

Die im Rahmen der Projektdurchführung vorgenommene Zusammenfassung der beiden Teilprojekte zu einem Gesamtprojekt erschien im vorliegenden Fall zweckmäßig, weil die Risiken und Kosten für die (zwischen den Teilprojekten) zu entwickelnde Schnittstelle höher gewesen wären als es jene der Zusammenführung der Teilprojekte waren. (TZ 8)

Durch die um zumindest ein Jahr verzögerte Gesamtproduktivsetzung — das Teilprojekt 1 hätte bis Ende 2003 abgeschlossen werden sollen — mussten die bestehenden IT-Verfahren mit den Problemen einer nicht mehr gemeinsamen Stammdatenhaltung und den laufenden Kosten um zumindest ein Jahr länger parallel betrieben werden. Der RH errechnete dafür Mehrkosten in Höhe von rd. 7 Mill. EUR. Diese waren in den Projektkosten Personalmanagement-NEU nicht enthalten. (TZ 9)

Das BKA, das BMSG und die Obersten Organe setzten das IT-Verfahren Personalmanagement-NEU ab 2005, die übrigen Ressorts ab 2006 ein. Das IT-Vorhaben wurde letztlich erfolgreich umgesetzt. (TZ 10)

Gesamtkosten

Die Gesamtausgaben des BMF für das IT-Vorhaben Personalmanagement-NEU betragen rd. 52,62 Mill. EUR. Damit wurden die im September 2002 prognostizierten Ausgaben in Höhe von 35,80 Mill. EUR um rd. 16,82 Mill. EUR bzw. 47 % überschritten. (TZ 12)

Die internen Personalkosten des BMF in Höhe von rd. 1,20 Mill. EUR sowie der Sach- und Personalaufwand aller Ressorts für den Aufbau der lokalen Infrastruktur sowie für

deren Implementierung und die Betreuung vor Ort waren weder projektmäßig geplant noch erfasst. (TZ 13, 14)

Betriebskosten

Die Betriebskosten beliefen sich in den Jahren 2007 und 2008 auf jeweils rd. 13 Mill. EUR jährlich. Dabei wurden die Grundkosten vom BMF getragen; die weiteren Betriebskosten wurden nach der Anzahl der Stammsätze auf die Ressorts aufgeteilt. (TZ 15)

Nutzen

Bei den Überlegungen zum erzielbaren quantitativen Nutzen und der Berechnung der möglichen Einsparungen in Höhe von rd. 10,90 Mill. EUR jährlich wurde von einem bundesweiten Einsatz der ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ ausgegangen. Da dies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht der Fall war, konnte der angestrebte quantitative Nutzen nur in einem Ressort (BMF) erzielt werden. (TZ 16)

Die Realisierung der angestrebten Einsparungen wurde im Rahmen des Projektcontrollings nicht überwacht. (TZ 16)

Datenübertragung

Die zentrale Infrastruktur war auf zwei voneinander unabhängige Standorte aufgeteilt. Diese Aufteilung war aus Gründen der Ausfallsicherheit zweckmäßig. (TZ 17)

Im neuen IT-Verfahren erfolgte die Übertragung der personenbezogenen Daten zwischen den zentralen Rechenzentren und den Ressorts unverschlüsselt über das Corporate Network Austria. (TZ 17)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Projekt Personalmanagement-NEU

(1) Der Nutzen des IT-Projekts Personalmanagement-NEU sollte evaluiert werden. Eine positive Kosten-Nutzen-Beurteilung der ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ wäre richtungsweisend für die Ausweitung dieser Komponenten in anderen Ressorts. (TZ 16)

(2) Da die Übertragung personenbezogener Daten hohe Sicherheitsvorkehrungen erfordert, wäre eine entsprechende Verschlüsselung vorzusehen. (TZ 17)

Allgemeine Empfehlungen

(3) Bei umfassenden IT-Vorhaben sollte ein der Größe und Komplexität des Projekts angemessenes Projektcontrolling den genehmigenden Gremien regelmäßig über die Entwicklung der voraussichtlichen Gesamtausgaben gegenüber dem ursprünglich genehmigten Projektbudget berichten, um steuernde Maßnahmen setzen zu können. (TZ 12)

(4) In umfassenden IT-Projekten wäre im Zuge des Projektcontrollings ein begleitendes Monitoring der angestrebten Einsparungen und des erzielten Nutzens durchzuführen. (TZ 16)

(5) Bei der Projektplanung und Projektabrechnung wären auch die internen Personalkosten zu berücksichtigen. Bei ressortübergreifenden Projekten wären auch die projektbedingten Ausgaben sowie internen Kosten der Ressorts zu erfassen. (TZ 13, 14)

(6) Eine Projektgenehmigung wäre grundsätzlich auf der Grundlage der zu erwartenden Gesamtkosten zu erteilen. (TZ 6)

(7) In Machbarkeitsstudien zu integrierten Gesamtprojekten wären alle Teilprojekte entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 5)

(8) In einem Projektabschlussbericht wären die tatsächlichen Ausgaben den Planvorgaben gegenüberzustellen und Abweichungen entsprechend zu begründen. (TZ 12)

(9) Die technischen und vertraglichen Spezifikationen wären bereits in der Ausschreibung hinreichend genau festzulegen. Die Zuschlagskriterien wären entsprechend dem zu realisierenden Gesamtprojekt zu gewichten. (TZ 7)

FINANZPROKURATUR; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Finanzprokurator setze die Empfehlungen des RH aus dem im Jahr 2007 veröffentlichten Bericht insbesondere durch eine umfassende Organisationsreform auf Basis einer neuen gesetzlichen Grundlage weitgehend um. Die fachbezogenen Ziele waren noch nicht ausreichend konkretisiert. Die bestehende Flexibilisierungsrücklage wurde bisher noch nicht genutzt.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMF und die Finanzprokurator zugesagt hatten. (TZ 1)

Gesetzliche Neuregelung und Reorganisation

Die Finanzprokurator nahm aufgrund der Empfehlungen des RH ab dem Herbst 2006 eine Strukturreform in Angriff, für die eine neue gesetzliche Grundlage erarbeitet wurde, die mit 1. Jänner 2009 in Kraft trat. Bei diesem umfassenden Umstrukturierungsprozess wurden die Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht zum größten Teil umgesetzt, wobei die vollständige operative Durchführung bei einigen Maßnahmen noch ausstand. (TZ 2)

Die bisher 13 Fachabteilungen und die so genannten „Fachlichen Organisations-einheiten“ wurden zu acht nach sachlichen Kriterien gegliederten Geschäftsfeldern und dem Service- und Supportbereich zusammengefasst. Die Empfehlungen des RH, eine neue Organisationsstruktur einzurichten, die Aufgabenverteilung nach funktionalen Gesichtspunkten vorzunehmen und eine aktuelle Geschäftsordnung zu erlassen, wurden dadurch umgesetzt. (TZ 2, 4 bis 6)

Mit der gesetzlichen Neuregelung erfolgte die Umsetzung der Empfehlungen, die Zugehörigkeit zum Mandantenkreis der Finanzprokurator rechtlich klarzustellen und die Prokuratorverordnung den Erfordernissen anzupassen. (TZ 7, 8)

Entsprechend den Empfehlungen des RH wurde weiters eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet und ein Aus- und Weiterbildungskonzept ausgearbeitet. (TZ 11, 15)

Kosten- und Leistungsrechnung und IT-Lösung

Die Empfehlungen des RH, eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten und entsprechend einzusetzen, eine einheitliche und ressourcenschonende IT-Lösung unter Verwendung einer anwaltsspezifischen Software einzuführen sowie den obligatorischen Mandanten eine fiktive Kostennote zu übermitteln, wurden noch nicht zur Gänze umgesetzt. In der Zeiterfassung erfolgte keine vollständige Zuordnung aller Zeiten. (TZ 9, 10, 12)

Flexibilisierungseinheit Finanzprokurator

Die Empfehlung an das BMF, eine Neuausrichtung der strategischen und fachbezogenen Ziele in der Flexibilisierungsverordnung vorzunehmen, wurde im Bereich der Managementziele umgesetzt. Die fachbezogenen Ziele waren weiterhin nicht ausreichend konkretisiert. (TZ 3)

Das BMF nahm seine Aufgaben im Controlling-Beirat entsprechend der Empfehlung des RH verstärkt wahr. Eine stärkere personelle Trennung zwischen der Dienstaufsichtsfunktion einerseits und der Beratungs- und Empfehlungsfunktion erfolgte nicht. (TZ 13)

Die Umsetzung der Empfehlung des RH, die bisher angesparte Flexibilisierungsrücklage zur Unterstützung von Innovations- und Reformbestrebungen sowie für Motivations- und Anreizsysteme für die Mitarbeiter zu verwenden, wurde bisher noch nicht umgesetzt. (TZ 16)

Die vom RH angeregte Verbesserung bzw. Klarstellung der Erfolgsstatistik im Tätigkeitsbericht der Finanzprokurator erfolgte bisher nicht. (TZ 14)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Im Rahmen der Follow-up-Überprüfung wurden 14 Empfehlungen des Vorberichts überprüft. Sieben davon waren vollständig und fünf Empfehlungen teilweise verwirklicht. Davon waren drei Empfehlungen nahezu zur Gänze umgesetzt. Zwei Empfehlungen waren zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht umgesetzt. Der RH hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Finanzprokuratur und BMF

(1) Ein mängelfreier Einsatz des IT-Systems wäre sicherzustellen, um die Anwaltssoftware umfassend nutzen und deren Verknüpfung mit der Ressourcenerfassung ehestmöglich umsetzen zu können. (TZ 10)

(2) Die Finanzprokuratur sollte bei der Ressourcenerfassung in der Kosten- und Leistungsrechnung sämtliche Zeiten aufzeichnen, um zusätzliche steuerungsrelevante Informationen zu gewinnen und allfällige Verzerrungen bei der Beurteilung des Ressourceneinsatzes zu vermeiden. (TZ 9)

BMF

(3) Die fachbezogenen Ziele in der Flexibilisierungsverordnung wären anhand geeigneter und überprüfbarer Indikatoren zu konkretisieren. (TZ 3)

(4) Das Verfahren für die Neubewertung der Teamassistenten wäre abzuschließen. (TZ 4)

Finanzprokuratur

(5) Auf die Entlastung der Prokuranwälte von nichtanwaltlichen Aufgaben wäre weiterhin zu achten. (TZ 5)

(6) Die bisher angesparte Flexibilisierungsrücklage sollte zur Unterstützung von Innovations- und Reformbestrebungen (z.B. für Sanierungen, Büroausstattung, im IT-Bereich, etc.) sowie für Motivations- und Anreizsysteme für die Mitarbeiter (Belohnungen, Fortbildungsmaßnahmen) herangezogen werden. (TZ 16)